

Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 1 und 2 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), und des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295), die folgende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22. September 2005 beschlossene Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage für den durch die Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband Neiße/Malxe-Tranitz zu leistenden Beitrag.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,072 Euro je Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird als Jahresbetrag erhoben und ist zum 1. Juli fällig.

(2) Der Umlageschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu der bisherigen Fälligkeit Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Umlage zu entrichten.

§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Eine Abgabenhinterziehung ist nach Maßgabe des § 14 KAG strafbar.

(2) Eine leichtfertige Abgabenverkürzung oder eine Abgabengefährdung wird nach Maßgabe des § 15 KAG geahndet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 02.12.2004 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 23.09.05

gez. Hans-Joachim Gahler
Amtdirektor

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Neiß/Malxe-Tranitz wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 14, Ausgabe 11 vom 05.10.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 23.09.05

gez. Hans-Joachim Gahler
Amtdirektor

- Siegel -